



Bild 6. W 50 LAK mit Aufsatzdüngestreuer D 032 bei der Streuarbeit in Schichtlinie (25 Prozent HN)



Bild 7. Forschungsmuster eines Aufsattelstreuers (D 029) am Traktor ZT 300 bei der Arbeit an der Einsatzgrenze (30 Prozent HN)

Maschinen und Transportmittel für den Einsatz auf Flächen bis zu 25 Prozent HN zur Verfügung. Im Bereich von 25 bis 30 Prozent HN sind nur noch wenige Transporteinheiten einsetzbar. Auf Flächen über 30 Prozent sind gegenwärtig nur bedingt Transporte ausführbar. Diese Probleme werden durch die entsprechenden Einrichtungen des Staatlichen Komitees für Landtechnik in absehbarer Zeit gelöst werden.

Trotz der Hangtauglichkeit der beschriebenen Maschinen und Geräte bleibt der Transport auf Hangflächen über 20 Prozent HN immer mit Gefahren verbunden. Die gegebenen Einsatzhinweise und die entsprechenden ASAO sind deshalb strikt einzuhalten, die Qualifikation der Werk tätigen auf dem Gebiet der Hangmechanisierung ist in Weiterbildungsveranstaltungen kontinuierlich zu verbessern.

A 9282

Zum zeitweiligen Verwenden von Baggern als Hebezeuge zum Verlegen von Betonrohren oder Betonfertigteilen

Agr.-Ing. G. Arfert*

Wie ist eine Sonderregelung zu erreichen?

Die maximale Auslastung der Technik zur Erfüllung der Volkswirtschaftspläne im Meliorationswesen zwingt in einigen Situationen dazu, Sonderregelungen zu erlassen.

In der Arbeitsschutzverordnung (ASVO) heißt es im § 7 u. a. „In Ausnahmefällen können aus zwingenden Gründen befristete Sonderregelungen zugelassen werden.“ Und weiter ist festgelegt:

„Sonderregelungen, die freigabe- bzw. überwachungspflichtige Betriebsanlagen bzw. -einrichtungen (einschließlich Maschinen, Werkzeuge, Apparate u. Geräte), Roh- bzw. Hilfsstoffe oder Arbeitsverfahren betreffen, werden auf Antrag des Betriebsleiters vom Leiter des zuständigen staatlichen Organs der Technischen Überwachung getroffen.“

Eine Sonderregelung ist immer ein Abweichen von rechtlichen Regelungen und darf nur von einem rechtsetzenden Organ befristet (oder im Ausnahmefall durch die Organe der Technischen Überwachung unbefristet) in Kraft gesetzt werden. Eine Sonderregelung darf niemals auf Kosten der Sicherheit der Werk tätigen erfolgen. Wenn es zur Gewährleistung der Sicherheit notwendig ist, sind die aus zwingenden Gründen suspendierten Maßnahmen der Arbeitsschutzanordnungen durch andere, einen ebenso wirksamen Schutz bietende Maßnahmen zu ersetzen.

Das VE-Meliorationskombinat Rostock stellte im Einvernehmen mit dem FDGB-Bezirksvorstand, Abteilung Arbeitsschutzinspektion, einen Antrag an die Technische Überwachung (TU) der DDR — Inspektion Rostock — auf zeitweilige Verwendung von Baggern als Hebezeuge im Sinne

der ASAO 908/1 § 2, Abs. 3c zum Verlegen von Betonrohren oder Betonfertigteilen. Dieser von den Forderungen der ASAO 908/1 § 5 und § 13 sowie den „Technischen Grundsätzen für Hebezeuge“ (GBl. Sonderdruck Nr. 579 vom 29. März 1968) abweichenden Regelung wurde von der TU zugestimmt.

Der Weg des Antrags ist rechtsverbindlich und zeigt interessierten landwirtschaftlichen Betrieben den offiziellen Werdegang für das Inkraftsetzen einer Sonderregelung.

Ausgehend von der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsnormen und der notwendigen Durchsetzung des demokratischen Zentralismus, hat das Oberste Gericht der DDR ausgeführt, „daß es keinem Arbeitsschutzverantwortlichen, auch nicht einem Betriebsleiter überlassen bleibt, zwingend vorgeschriebene Arbeitsschutzmaßnahmen nach eigenem Ermessen nicht anzuwenden“.

(Urteil des Obersten Gerichts der DDR vom 10. Sept. 1965, veröffentlicht in Neue Justiz (1966) S. 62)

Anforderungen für den Einsatz der Bagger als Hebezeuge

Die Zustimmung der Technischen Überwachung für den Einsatz der Baggertypen UB 60, UB 80, TE 3, KM 251 zum genannten Zweck (Bild 1) wurde von der Erfüllung folgender Auflage abhängig gemacht:

— Jeder Bagger, der zeitweilig als Hebezeug eingesetzt werden soll, ist vor der ersten Inbetriebnahme als Hebezeug von dem zuständigen Organ der Technischen Überwachung zur Inbetriebnahme freizugeben.

Im Ergebnis der Abnahmeprüfung sind die Parameter für die Belastung der jeweiligen Anlage festzulegen, die nicht überschritten werden dürfen.

* FDGB-Bezirksvorstand Rostock, Abteilung Arbeitsschutzinspektion



Bild 1. Bagger Typ KM 251 nach Umbau zum Kranbetrieb mit angebrachtem Schwanenhals für den Transport von Dränrohren

- Der Einsatz der Bagger als Kran ist nur für das Verlegen von Betonrohren oder Betonfertigteilen bei Meliorationsarbeiten zulässig.
- Die Arbeiten dürfen nur unter Aufsicht einer vom Betriebsleiter benannten Aufsichtsperson durchgeführt werden.
- Die Bedienungspersonen müssen im Besitz des Qualifikationsnachweises für den zu bedienenden Bagger und des Befähigungsnachweises der Hebezeuge der Gruppe III B nach ASAO 908/1, Anlage 6 sein und mindestens eine 3monatige Tätigkeit als Baggerführer nachweisen.
- Bedienungs- und Aufsichtspersonen sind auf der Grundlage der ASAO 908/1 aktenkundig in 4wöchentlichen Zeitabständen zu belehren (Bild 2).
- Als Lastaufnahmemittel dürfen nur Spezialanschlagmittel (Bild 3) oder Anschlagseile verwendet werden, die sich nach ihrer Befestigung nicht selbsttätig lösen können.
- Während des An- und Abschlagens der Last darf keines der Triebwerke eingekuppelt und keine der Bremsen gelöst werden.

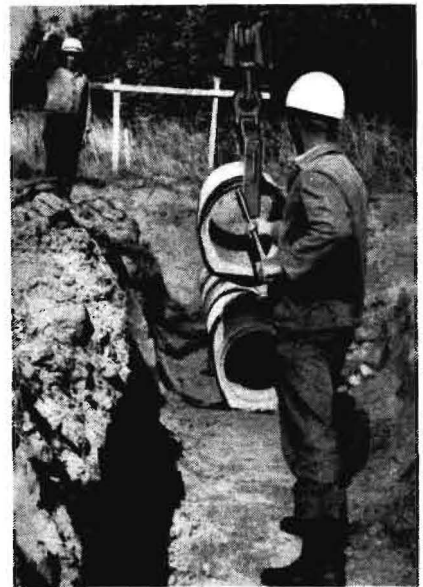
Bild 2. Vor Beginn der Arbeit erfolgt durch den Bauleiter die Einweisung und Belehrung anhand der Sonderregelung und der erforderlichen Arbeitsschutzinstruktion



Bild 3. Die Aufnahmevorrichtung — auch „Schwanenhals“ genannt — muß schwarz-gelb gekennzeichnet und am Lasthaken gesichert sein; Schweißarbeiten daran sind nur von einer ausgebildeten Fachkraft vorzunehmen



Bild 4. Das Verlegen der Dränrohre darf nur mit Hilfe einer Führungsleine oder Führungstange erfolgen; zwischen Baggerfahrer und Rohrverleger muß ein Einweiser eingesetzt werden



- Während des Transports ist der Aufenthalt von Personen im Arbeitsbereich des Auslegers verboten. Hiervon ausgenommen ist der erforderliche Aufenthalt von Personen an der Last, wenn sich diese unmittelbar an der Einbaustelle befindet, an der die Rohre zusammengeschoben werden müssen. Die Last darf bei dieser Tätigkeit nicht höher als 30 cm angehoben werden.
- Das Führen der Last während des Transportvorganges bis zur Einbaustelle ist nur über ausreichend lange Führungsleinen (Bild 4) zulässig.
- Dem Bedienungspersonal sind die allgemeinen Betriebsvorschriften für Hebezeuge, „Grundsätze für die Bedienung und Instandhaltung“ nach Anlage 1 zur ASAO 908/1 sowie eine auf der Grundlage dieser Festlegungen erarbeitete Arbeitsschutzinstruktion auszuhändigen.
- Vor jeder Benutzung des Baggers als Hebezeug ist das Gerät auf seinen betriebssicheren Zustand, insbesondere hinsichtlich Bremsen, Kupplung und Tragmittel zu überprüfen.

Erarbeiten einer speziellen Arbeitsschutzinstruktion

Entsprechend der Auflage der Technischen Überwachung wurde durch die staatliche und gewerkschaftliche Leitung des VE-Meliorationskombinats eine exakte Arbeitsschutzinstruktion ausgearbeitet und in Kraft gesetzt.

Die Rechtsgrundlage für die Ausarbeitung von Arbeitsschutzinstruktionen bildet § 16 der Arbeitsschutzverordnung (ebenfalls ASAO 1, § 1, AB. V) 3/1, § 12 und die 3. DVO zum LPG-Gesetz, § 12).

Sie konkretisiert bestimmte Arbeitsvorgänge in sicherheitstechnischer Hinsicht.

In der Arbeitsschutzinstruktion des VE-Meliorationskombinats wurden die Mindestforderungen der arbeitsschutzrechtlichen gesetzlichen Bestimmungen und die Forderungen der Technischen Überwachung entsprechend den betrieblichen Besonderheiten konkretisiert.

Die Vielgestaltigkeit und Kompliziertheit der Technik und der Technologie verlangen detaillierte arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen für den Betrieb und für den Werk-tätigen.

Im Rahmen dieses Beitrages würde es zu weit führen, die Arbeitsschutzinstruktion des VE-Meliorationskombinats Rostock inhaltlich (auch auszugsweise) wiederzugeben.

Interessenten können eine Abschrift dieses betrieblich-rechtlichen Dokuments anfordern.

Zusammenfassung

Die Bedeutung einer Sonderregelung entsprechend der Arbeitsschutzverordnung § 7 und der Ausarbeitung von Arbeitsschutzinstruktionen nach der Arbeitsschutzverordnung § 16 wird in vielen landwirtschaftlichen Betrieben noch nicht erkannt.

Unfalluntersuchungen ergeben immer wieder, daß Arbeitsschutzverantwortliche und auch Werk tätige ohne Leitungsfunktion arbeitsschutzrechtliche und technische Grundforde-

rungen bei der Ausführung von Arbeiten außer Kraft setzen.

Das Beispiel des VE-Meliorationskombinats zeigt, wie die rechtlichen Normen durch den Verantwortlichen einzuhalten sind.

Ein Allheilmittel zur Steigerung der Arbeitsproduktivität wird durch das Inkraftsetzen von Sonderregelungen und durch die Herausgabe von Arbeitsschutzinstruktionen aber nicht gegeben. Mit dem Erlaß einer Sonderregelung und von Instruktionen sind zusätzliche Verhaltensmaßregeln für den Werk tätigen verbunden. Sie können deshalb nur Übergangslösungen darstellen. Unser sozialistischer Staat fordert eine gefahrlose Technik und Technologie.

Bereits mit der Herstellung der Produktionsmittel ist eine vielseitige Einsetzbarkeit bei gewährleisteter Arbeitssicherheit zu verwirklichen.

A 9301

Vom Traktor überrollt!

Arbeitsschutzinspektor P. Mühlhaus*

In der kooperativen Abteilung Pflanzenproduktion Bornhagen im Kreis Heiligenstadt war ein Pflugkomplex in der Spätschicht im Einsatz. Der 56jährige Traktorist F. arbeitete mit einem ZT 303 und dem Aufsattel-Beetpflug B 200/1. Er fuhr an der Spitze der Traktorengruppe. Gegen 22.00 Uhr bemerkte der hinter ihm fahrende Kollege, daß der Traktor von F. anhielt. Gleichzeitig sah er, wie sich F. mit einem Montiereisen unter den Traktor begab. Nach kurzer Zeit setzte sich die Zugmaschine nach vorn in Bewegung und überrollte dabei den Traktoristen F. mit dem linken Hinterrad. Die dabei erlittenen Verletzungen waren so schwer, daß unmittelbar danach der Tod eintrat.

Der nachfolgende Traktorist hielt an der Unfallstelle an und brachte den ZT 303, der mit eingerücktem Pflug mittlerweile 20 m weiter gefahren war, zum Stehen, indem er seitlich aufsprang und den Handgashebel zurückstellte.

Nach dem Sachverhalt und einer Rekonstruktion des Geschehens ist mit Sicherheit zu schlußfolgern, daß der Traktorist F. eine Störung an der Kupplungsanlage beseitigen wollte.

Unmittelbar nach dem Unfall war der 3. Gang der 2. Gruppe eingeschaltet, die Handbremse war mittelstark angezogen, während der Handgashebel auf halber Höhe stand, was etwa einer Umdrehungszahl des Motors von 800 bis 1000 Umdrehungen je Minute entspricht.

Ursache der Störung an der Kupplungsanlage war offensichtlich, daß sich der Haltewinkel für den Druckzylinder der Kupplungsbedienanlage in Folge des Bruchs einer Schraube gelockert hatte. Das so aufgetretene Verkleben der Kolbenstange des Druckzylinders übertrug sich über die Zugstange auf das Kupplungspedal, das so nach dem Durchtreten hängen blieb. Der Traktorist F. muß also, nachdem die Störung eintrat, die Zugmaschine auf Leerlauf geschaltet haben. Beim Verlassen des Fahrersitzes muß von ihm ungewollt und unbemerkt durch Anstoßen mit dem rechten Bein bzw. Knie der 3. Getriebegang eingelegt worden sein. Dieses konnte er nicht wahrnehmen, da bis zu diesem Zeitpunkt das Kupplungspedal durchgetreten und in Folge der Verklebung hängen geblieben war.

Nun wollte der Traktorist mit Hilfe des Montiereisens die Störung unter dem Traktor beseitigen. Nachdem der Druckzylinder kurzzeitig in seine richtige Lage gebracht wurde, löste sich auch das Kupplungsgestänge und damit verbunden das Kupplungspedal. Damit setzte sich die Zugmaschine, da der eingelegte 3. Gang nun eingekuppelt wurde, nach vorn in Bewegung.

In Auswertung dieses Unfalles ergibt sich die Forderung, daß die Befestigungsschrauben des Druckzylinders der Kupplungsbedienanlage regelmäßig auf festen Sitz überprüft werden müssen. Bei der Beseitigung von Störungen unterhalb von Traktoren oder Fahrzeugen bzw. unmittelbar vor oder hinter Fahrzeugen, ist der Motor vorher stillzusetzen.

Einsatzleiter von landwirtschaftlichen Betrieben sollten veranlassen, daß dieser Unfall mit den Traktoristen ausgewertet wird, wobei notwendigenfalls weitere spezifische Festlegungen für Störungsbeseitigung an Fahrzeugen zu treffen sind.

A 9318

Informationstagung über Kurvengetriebe

Die AG Kurvengetriebe des Fachausschusses Getriebetechnik im Fachverband Maschinenbau der Kammer der Technik veranstaltet zur Weiterbildung von Fertigungstechnologen und Konstruktionsingenieuren am Donnerstag, dem 31. Januar 1974 in Dresden eine eintägige

Informationstagung Kurvengetriebe (Nockengetriebe).

Interessenten fordern bitte eine Einladung an beim Präsidium der Kammer der Technik,

Fachverband Maschinenbau,
102 Berlin, Clara-Zetkin-Str. 115/117.

* FDGB-Bezirksvorstand Erfurt, Arbeitsschutzinspektion Worbis